(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Februar 2000

zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/691/GASP betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien

(2000/82/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den vom Rat am 22. Oktober 1999 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 1999/691/GASP betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien [1], insbesondere auf dessen Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 24. Januar 2000 im Rahmen seiner Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien zur Ausweitung der Initiative „Energie für Demokratie" aufgerufen, wie dies nach dem trilateralen Treffen am 17. Dezember 1999 in Berlin von Kräften der serbischen Opposition vorgeschlagen worden ist.

(2) Es ist zu beschließen, auf welche Gemeinden die betreffende Initiative ausgedehnt wird.

(3) Die Gemeinschaft muß anschließend rasch tätig werden, um die nachstehend genannte Maßnahme umzusetzen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Rahmen der in Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/691/GASP des Rates zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Demokratisierung in der Bundesrepublik Jugoslawien werden die Lieferung, der Verkauf oder die Ausfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen an folgende serbische Gemeinden genehmigt: Sombor, Subotica, Kragujevac, Kraljevo und Novi Sad.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Februar 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GAMA

[1] ABl. L 273 vom 23.10.1999, S. 1.